



Satzung des Förderverein des Paul-Gerhardt-Gymnasiums Lübben e.V.

§ 1

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden ; nach der Eintragung lautet der Name:

Förderverein des Paul-Gerhardt-Gymnasiums Lübben e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Lübben.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erziehern.

Die Förderung umfasst insbesondere:

- die Traditions- und Imagepflege,
- die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen, auch im Ausland,

Wir unterstützen:

- die Praktika und Exkursionen von Schülern, auch im Ausland,
- - bedürftige Schüler und Schülerinnen bei Schulfahrten,
- den Schüleraustausch,
- die Weiterbildung von Lehrern,
- die Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Arbeitsmittel für Schüler und Schule,
- die Organisation von Veranstaltungen (Olympiaden, Ausstellungen u.a.).

Wir übernehmen die Aufbewahrung und Verwaltung finanzieller Mittel Dritter (Stiftungen, öffentliche Hand, private Spender, u.a.) für obige Zwecke.

Der Verein wird jedoch nur in den Fällen Mittel aus dem Vereinsvermögen zur Verfügung stellen, in denen die Kosten nicht vom Schulträger oder einer anderen Institution übernommen werden.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden und Stiftungen jeder Art. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über die Verwendung im einzelnen, im Rahmen des Vereinszwecks, entscheidet der Vorstand.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind (oder durch hohe Vergütungen), begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung. Die Mitglieder verpflichten sich, den Beitrag regelmäßig zu zahlen und den Vereinszweck zu fördern.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, und zwar zum Schluss des Kalenderjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist,
- b) durch Ausschluss bei schuldhafter Verletzung der Vereinszwecke. Der Betroffene ist vor Erlass der Entscheidung durch den Vorstand anzuhören.

§ 6

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest, dieser sollte aber nicht unter 2,00 DM monatlich liegen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/In sowie zwei Beisitzer/Innen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Personen, die Vereinsmitglieder sind. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/In oder der/die Geschäftsführer/In anwesend sind.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1x jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen Gründe angegeben werden.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief einberufen bzw. durch Boten überbracht. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von Rechnungsprüfern.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Von der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das der Sitzungsleiter gegenzeichnet.

Satzungsänderungen sind in vollem Wortlaut wiederzugeben.

§ 11

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins sowie Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbildung).

Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn das Vermögen des Vereins einer entsprechenden Körperschaft mit gleichem Charakter im Bereich der Jugend- und Bildungsförderung im Land Brandenburg übertragen wird.. Zur Übertragung des Vermögens ist die Zustimmung des für den Verein zuständigen Finanzamtes erforderlich.

Lübben, den 25.03.1992

Die vorliegende Fassung berücksichtigt die bisherigen Satzungsänderungen vom 28. Juni 1994 (§ 1 und 12), vom 30. November 2001 (§ 8) und vom 26.10.2012 (§1).

Beschluss der Mitgliederversammlung am 03. Dezember 2003:

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12,- € im Jahr.

Schüler, Studenten und Arbeitslose zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.

Die freiwillige Beitragserhöhung wird den Zahlern als Spende angerechnet.